

149

Freitag, 16. Januar 1948.

Abkommen mit Italien;  
Kursanpassung.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 14. Januar 1948.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Mit Gesetzesdekret vom 28. November 1947, wovon eine Abschrift vorgelegt wurde, hat Italien den Umrechnungskurs für den Ankauf von Schweizerfranken, USA-Dollars und Pfund-Sterling durch den italienischen Staat neu festgesetzt und offenbar den Preisverhältnissen in Italien durchaus angepasst. Diesem Dekret entsprechend erfolgt die Kursfestsetzung zu Beginn jedes Monats, gestützt auf das Mittel der täglichen Kursnotierungen des Vormonates für Export-Schweizerfranken an den Börsen von Rom und Mailand. Dieses Verfahren ergab für den vergangenen Monat Dezember einen Kurs von 152 Lire pro Schweizerfranken und für den laufenden Monat Januar von 141 Lire pro Schweizerfranken.

In der italienischen Presse sprach man nach Veröffentlichung dieses Dekretes allgemein von einer Abwertung der Lira. Wir setzten uns umgehend durch Vermittlung der Schweizerischen Gesandtschaft in Rom mit den italienischen Behörden in Verbindung, zwecks Prüfung der Auswirkungen der neuen italienischen Devisenmassnahmen auf die schweizerisch-italienischen Wirtschaftsvereinbarungen. Zu unserer Ueberraschung erhielten wir von den italienischen Behörden die Mitteilung, der eigentliche offizielle Kurs von Lire 81,59 pro Fr. 1.- (Dollarbasis Lire 350 pro \$ 1.-) bestehe nach wie vor; der neue Umrechnungskurs finde nicht ohne weiteres Anwendung auf bestehende Vereinbarungen und Abkommen, sondern regle lediglich den Erwerb ausländischer Devisen durch den italienischen Staat über seine sogenannten "conti valutari 50%". Eine Kursanpassung im Rahmen von zwischenstaatlichen Abkommen bedinge diesbezügliche Vereinbarungen.

Diese eigentümliche italienische Stellungnahme veranlasste uns, die Schweizerische Gesandtschaft in Rom zu ersuchen, die Anwendung des neuen Umrechnungskurses auch im Rahmen der von uns am 15. Oktober 1947 mit Italien getroffenen, am 24. Okt. 1947 vom Bundesrat genehmigten Vereinbarungen mit Italien möglichst rasch zu erwirken. Im Einvernehmen mit der ständigen Verhandlungsdelegation hat nunmehr die Schweizerische Gesandtschaft in Rom am 10. Januar 1948 einen

Notenwechsel über die Abänderung und Anpassung von Ziff. 1 und 10 des Protokolls über die Regelung verschiedener Fragen des Zahlungsverkehrs vom 15. Oktober 1947 mit dem italienischen Aussenministerium ausgetauscht. Im Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr wird die Kursanpassung entsprechend Art. 6 des Abkommens über die Regelung des Versicherungs- und Rückversicherungsverkehrs vom 9. Juli 1947 durch Briefwechsel

zwischen der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich und dem italienischen Verrechnungsinstitut erfolgen.

Durch die bisherige Nichtanwendung des neuen italienischen Umrechnungskurses durch die italienischen Behörden im Verkehr mit der Schweiz ist im Handels- und Zahlungsverkehr mit Italien gegenwärtig eine gewisse Unsicherheit entstanden; wir gedenken daher, die Oeffentlichkeit durch ~~Beilage~~ Mitteilung im Handelsamtsblatt über die erfolgte Kursanpassung im Zahlungsverkehr mit Italien zu orientieren."

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Der vorgelegte Notenwechsel zwischen der Gesandtschaft in Rom und dem italienischen Aussenministerium vom 10. Januar 1948 wird genehmigt.

In die Gesetzsammlung.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 12 Expl.), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung, Oberzolldirektion) sowie an die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

Ch. O. J. H.